Der Kreisausschuss
Amt für Bauen und Umwelt
Bauaufsicht

main-taunus-kreis

Main-Taunus-Kreis Postfach 1480 65704 Hofheim

Besuchszeiten	**vormittags**	**nachmittags**
Dienstag	8.00 - 12.00 Uhr	13.30 - 16.30 Uhr
Donnerstag		13.30 - 17.30 Uhr
	oder nach Terminvereinbarung	

Allgemeine Auskünfte über Main-Taunus-Kundenservice unter 06192-201-2222
Zimmer-Nr. [redacted]
Telefon **06192 201-12**[redacted]
Telefax 06192 201-1892
E-Mail [redacted]

An den
Regionalverband Frabkfurt/Rhein-Main
Frau Richter
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main

Ihre Nachricht	Unser Aktenzeichen	Auskunft erteilt	Datum
	63-0541 AK 01996.19 1100	[redacted]	02.05.2019

-

Entwurf RegFNP – Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE)
Wohnnutzungen an der Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

Grundstück: Hofheim, Am Hübner 2
Gemarkung: Langenhain
Flur: [redacted]
Flurstück: [redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,,
sehr geehrte [redacted]

wir nehmen Bezug auf die Korrespondenz zwischen der Stadt Hofheim und der Bauaufsicht bezüglich der Genehmigungsgrundlage und den Bestandsschutz der vorhandenen Wohnungen auf o. g. Außenbereichsgrundstück.

Baugenehmigungen zu den vorhandenen Wohngebäuden sind in unseren Archiven nicht vorhanden.

Allerdings liegen uns Vorgänge aus Zustimmungsverfahren des Staatsbauamtes Wiesbaden die Wohnhäuser betreffend vor:

- 1984 für den Anschluss an die Ortskanalisation (Az: ZU 2397.84)
- 1987 für Schornsteinquerschnittsverminderungen (Az: ZU 1903.87)
- 1988 Errichtung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (Az: ZU 0993.88)

In dem Vorgang aus dem Jahr 1988 betreffend den Einbau von Öltanks in dem Gebäude der Sendezentrale, sowie der beiden Wohnhäuser sind entsprechende Pläne (Grundrisse, Schnitt, Ansichten) von beiden Wohnhäuern vorhanden. Hier wurden Öltanks in den Wohnhäusern durch das Staatsbauamt genehmigt. Die Bauaufsichtsbehörde wurde im Rahmen des Zustimmungsverfahrens beteiligt und hatte keine Bedenken geäußert.

Durch die Bürgerinitiative Gegenwind wurden Dokumente vorgelegt, die belegen, dass diese Wohnhäuser bereits vor 1945 errichtet wurden.

Bauakten aus den Vorkriegsjahren sind im Krieg abhandengekommen. Ein vollständiger, lückenloser Nachweis von Genehmigungsbescheiden kann seitens der Bauaufsicht nicht geführt werden.

Vor diesem Hintergrund gehen wir als Bauaufsichtsbehörde davon aus, dass der Bestandsschutz für die beiden Wohngebäude gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

[redacted]

Posteingang

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Eingang: 19. Jan. 2018

[redacted]

Von: [redacted]
Gesendet: Freitag, 19. Januar 2018 10:18
An: [redacted]
Betreff: AW: Auskunft zu genehmigten Wohnnutzungen im Zuge der Erstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien
Anlagen: 104cc303-fcf8-11e7-9ba1-001577af661d.pdf

Abteilung Planung RV FRM
Eingang: 22. Jan. 2018
AL | FNP/P | FNP/LP

Sehr geehrte [redacted]

zum dem Grundstück Gemarkung Langenhain, [redacted] erhalten Sie das beigefügte PDF. Hieraus ist ganz gut die Genehmigungslage sowie die Nutzung auf dem Grundstück erkennbar.

Auf dem Grundstück Gemarkung Diedenbergen, [redacted] wurde mit Datum vom 15.04.2014 eine landwirtschaftliche Halle und am 30.06.2015 eine Wohneinheit bauaufsichtlich genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]

Main-Taunus-Kreis, Der Kreisausschuss
Amt für Bauen und Umwelt
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim
Tel: 06192/201 [redacted]
Fax: 06192/201 1987
E-Mail [redacted]
mtk@mtk.de-mail.de
Web: www.mtk.org

Von: [redacted]
Gesendet: Donnerstag, 18. Januar 2018 15:22
An: [redacted]
Betreff: Auskunft zu genehmigten Wohnnutzungen im Zuge der Erstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Sehr geehrter [redacted]
wie telefonisch besprochen benötigen wir für die Erstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien Auskünfte zu zwei Grundstücken, ob es sich dabei um genehmigte Wohnnutzungen handelt.

1. [redacted], Gemarkung Langenhain (Am Hübner, bemannte Funkanlage):

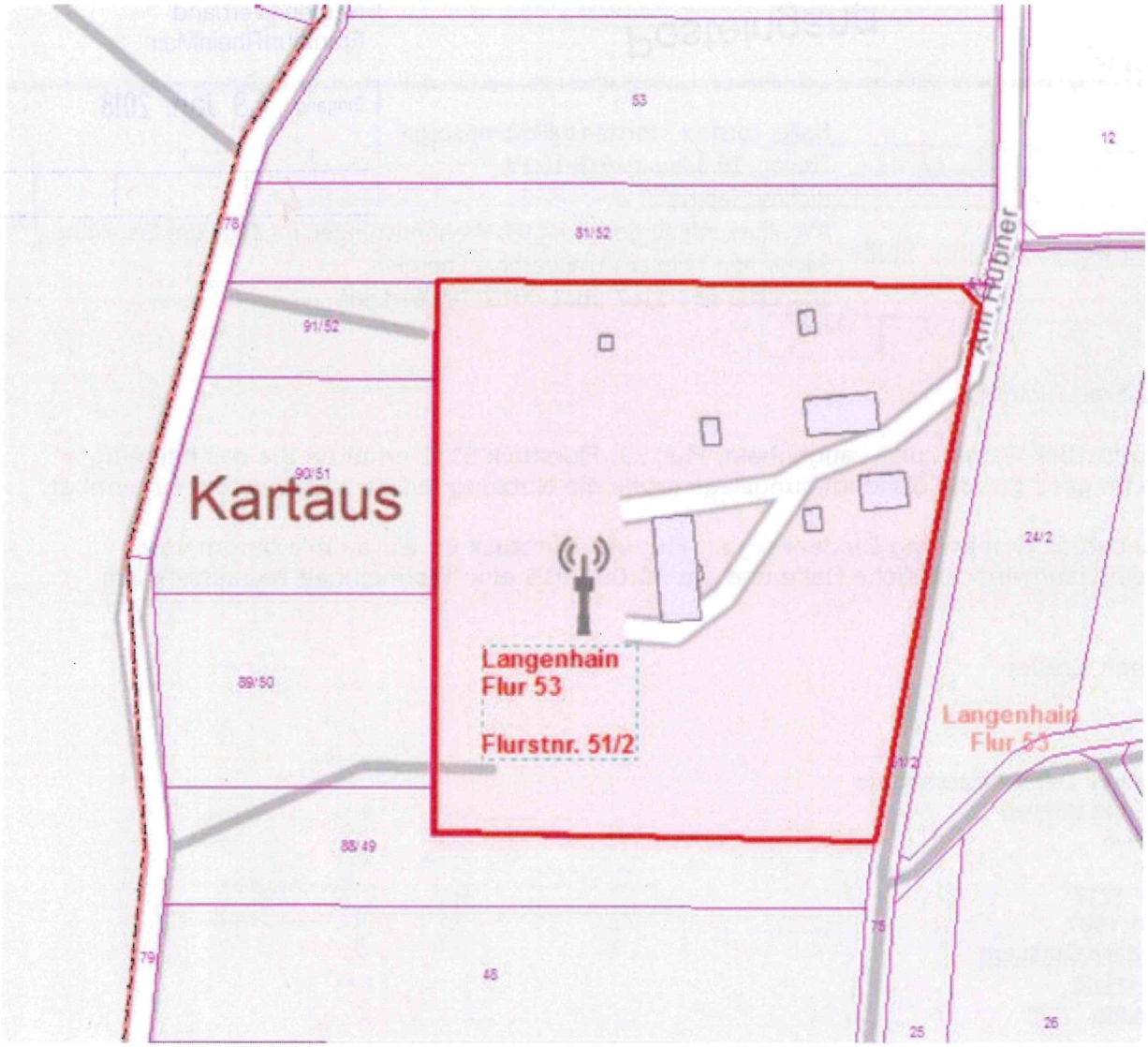

2. [redacted], Gemarkung Diedenbergen (Dürrwiesen)

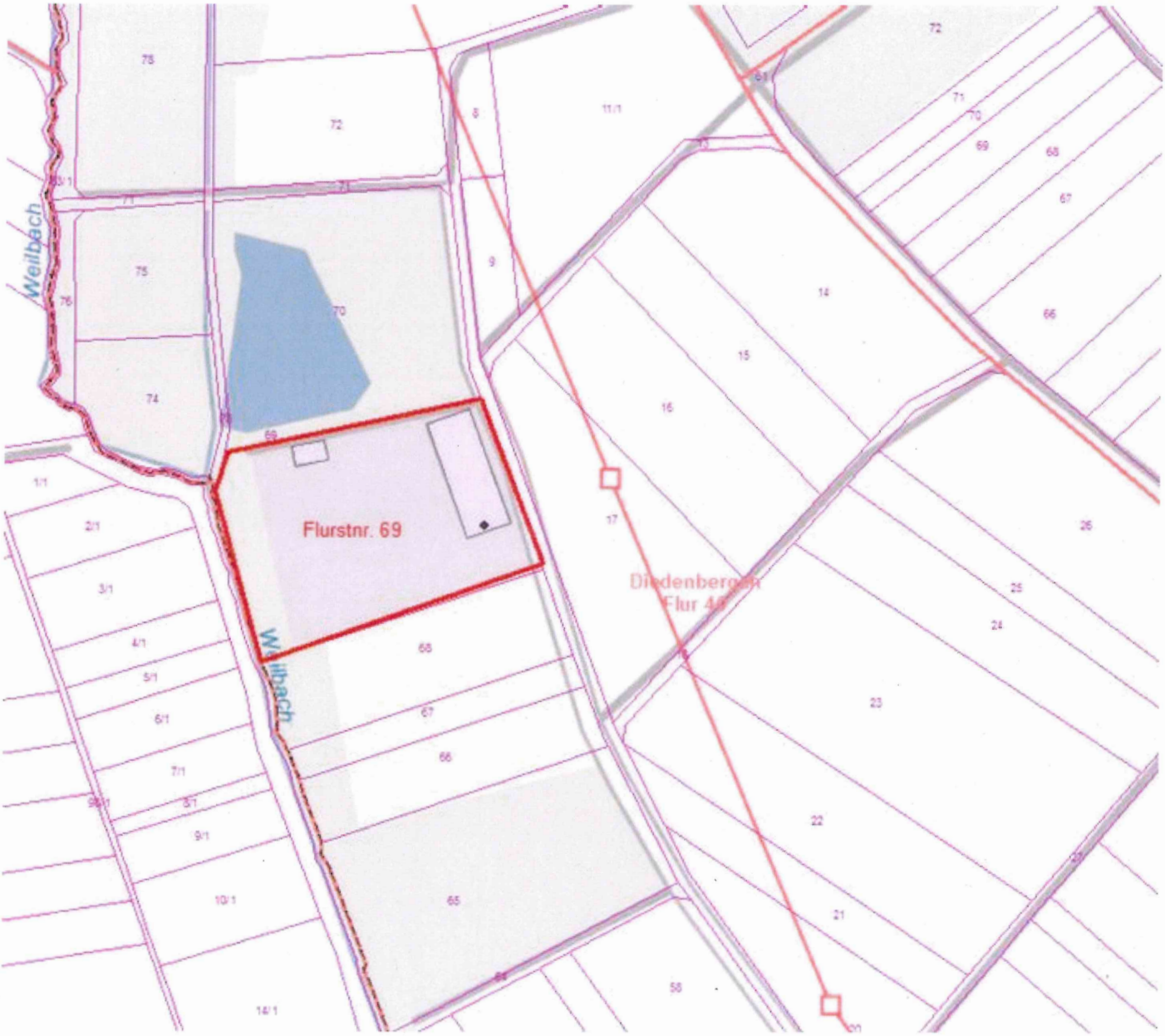

Vielen Dank im Voraus und vielen Dank für das freundliche Telefonat! Bitte melden Sie sich, wenn Sie weitere/andere Angaben oder Unterlagen benötigen!
Einen schönen Nachmittag und viele Grüße

[redacted]

FNP / Prozesssteuerung

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 2577-[redacted]
Telefax: +49 69 2577-1528
E-Mail: [redacted]
www.region-frankfurt.de

--
Diese Email wurde vom Security Gateway auf Schadsoftware geprüft.

DER MAGISTRAT

Kreisstadt Hofheim am Taunus · Postfach 1340 · 65703 Hofheim am Taunus

HOFHEIM AM TAUNUS

Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
Telefon (06192) 202-0
Telefax (06192) 7654
Internet www.hofheim.de
E-Mail rathaus@hofheim.de

Steuer Nr 043/226/02500

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung
[redacted]
Willy-Brandt-Allee 20

65197 Wiesbaden

Sprechzeiten der Verwaltung: Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Di. 16.00 – 18.00 Uhr

Unser Bürgerbüro ist für Sie geöffnet: Tel. (06192) 202-270 Mo. – Do. 7.30 – 18.00 Uhr, Fr. 7.30 – 16.00 Uhr, Sa. 9.00 – 12.00 Uhr

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
V 2 N – 7 c 10 05 - Liegenschaft	[redacted]	[redacted]	[redacted]	14.09.2011

Sendezentrale der Hessischen Polizei
Am Hübner [redacted], [redacted] Gemarkung Langenhain
Bauplanungsrechtliche Einschätzung

Sehr geehrte [redacted]

Sie haben für das oben genannte Grundstück um eine planungsrechtliche Einschätzung gebeten. Zunächst möchten wir für Ihr Verständnis bitten, dass die Klärung unter Einbindung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Kreisbauamt Main-Taunus-Kreis) einige Zeit in Anspruch genommen hat.

Bestandssituation:
In Bezug auf den Gebäudebestand ist festzustellen, dass in der uns vorliegenden Bauakte Unterlagen vorhanden sind, die nur bis in die 1960er Jahre zurückgehen. Ein Übersichtsplan zu dem Gebäudebestand ist aus dem Jahr 1964 vorhanden, wobei sich bei einigen in diesem Plan dargestellten Gebäuden nicht mehr nachvollziehen lässt ob und wann diese genehmigt wurden (siehe Anlage). Nach Auskunft der Bauaufsichtsbehörde können die dort vorliegenden Unterlagen zu diesen Punkten ebenfalls keinen weiteren Aufschluss geben. In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass nur für nachweislich genehmigte Gebäude ein Bestandsschutz besteht.

Planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben:
Das Grundstück Am Hübner 1 liegt im Außenbereich, so dass die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Allgemein zulässig sind im Außenbereich so genannte „privilegierte Vorhaben", die in § 35 Abs. 1 BauGB aufgeführt sind und z.B. Vorhaben für die öffentliche Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen beinhalten. Auf dieser Grundlage wurden in den letzten Jahren Vorhaben auf dem Grundstück zugelassen, z.B. im Jahr 2009 die Errichtung und der Betrieb einer Mobilfunksendeanlage an dem vorhandenen Turm. Vorhaben, die keine Privilegierung genießen, sind im Einzelfall auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, für welche Zwecke das Grundstück im Flächennutzungsplan und im Landschaftsplan vorgesehen ist und ob diese dem geplanten Nutzungszweck entgegenstehen.

Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) ist das Grundstück als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt und die derzeitige Nutzung Funkleitstelle eingetragen. Dieser Plan wird zukünftig durch den in Aufstellung befindlichen Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) ersetzt werden. Der Entwurf des RegFNP enthält für das Grundstück die Darstellungen: Wald, Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Im Landschaftsplan ist der Bereich im Bestand überwiegend als Freiflächen innerhalb von Sendeanlagen dargestellt, wobei als Zielsetzung Flächen für Wald, einschließlich Waldneuanlagen vorgesehen sind.

Einschätzung zu Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks:
Da das Grundstück im Außenbereich liegt, sind die Nutzungsmöglichkeiten grundsätzlich stark eingeschränkt. Über die bisher genehmigten Nutzungen und Gebäude hinausgehende Bauvorhaben sind nicht mehr vom Bestandsschutz abgedeckt und bedürfen einer neuen Baugenehmigung.
Auf Grundlage der Darstellungen im FNP, RegFNP-Entwurf und dem Landschaftsplan sind Nutzungsänderungen oder die Errichtung neuer baulicher Anlagen, die den in diesen Plänen enthaltenen Nutzungszwecken widersprechen, problematisch. Von Seiten der Bauaufsichtsbehörde werden keine Möglichkeiten für anderweitige Nutzungen mit oder ohne Neuerrichtung baulicher Anlagen gesehen, die über die bestehende Nutzung hinausgehen.
Sofern die Zulässigkeit einer konkreten Nutzungsabsicht im Einzelnen geprüft werden soll, empfehlen wir die Einreichung einer Bauvoranfrage beim Kreisbauamt des Main-Taunus-Kreises.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[redacted]

Anlage

Am Hübner [redacted] – [redacted] Gemarkung Langenhain
Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

Übersicht über die Baugenehmigungen:

Jahr	AZ	Titel/Inhalt
2009	Mitteilung § 55 HBO	Errichtung und Betrieb einer BDBOS-Mobilfunksendeanlage am vorhandenen Stahlgitterturm
2004	63-014 VL 04331.03 11	Verlängerung der Baugenehmigung vom 08.01.2001 „Erweiterung des bestehenden Betriebsraumgebäudes" Antragsteller: 0_2 Germany
2001	014 BA 03458.00	Baugenehmigung 2001 „Erweiterung des bestehenden Betriebsraumgebäudes" Antragsteller: Viag Interkom → Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB
1998	014 BA 030398	Baugenehmigung 1998 „Errichtung eines Richtfunkknotens für das Mobilfunknetz" Antragsteller: Mannesmann Mobilfunk GmbH → Beurteilung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB
1988	0142 V 1236.88	Zustimmungsverfahren zu Baumaßnahmen des Bundes und des Landes: „Errichtung von Anlagen zur Lagerung wassergefährdender Stoffe" (Öllagerräume)
1964	Va – 64a 16 – 238/64	Zustimmung zu Baumaßnahmen des Bundes und des Landes: „Neubau der Sendetürme (ein 60m-Turm, vier 30 m-Masten)"

Vorhandene Gebäude:

Sende-Turm 60 m Höhe	genehmigt: 1964
4 Masten mit ca. 30 m Höhe	genehmigt: 1964
Sendegebäude	genehmigt: ???
Druckerhöhungspumpwerk	genehmigt: ???
Stallgebäude	genehmigt: ???
Hundezwinger	genehmigt: ???
Wellblechgarage	genehmigt: ???
Wohngebäude I	Grundriss aus Unterlagen vom 18.04.1988: EG: 1 Wohnung DG: 1 Wohnung genehmigt: ???
Wohngebäude II – Doppel-Wohnhaus	Grundriss aus Unterlagen vom 18.04.1988: EG. 2 Wohnungen DG 1 Wohnung + weitere Zimmer genehmigt: ???

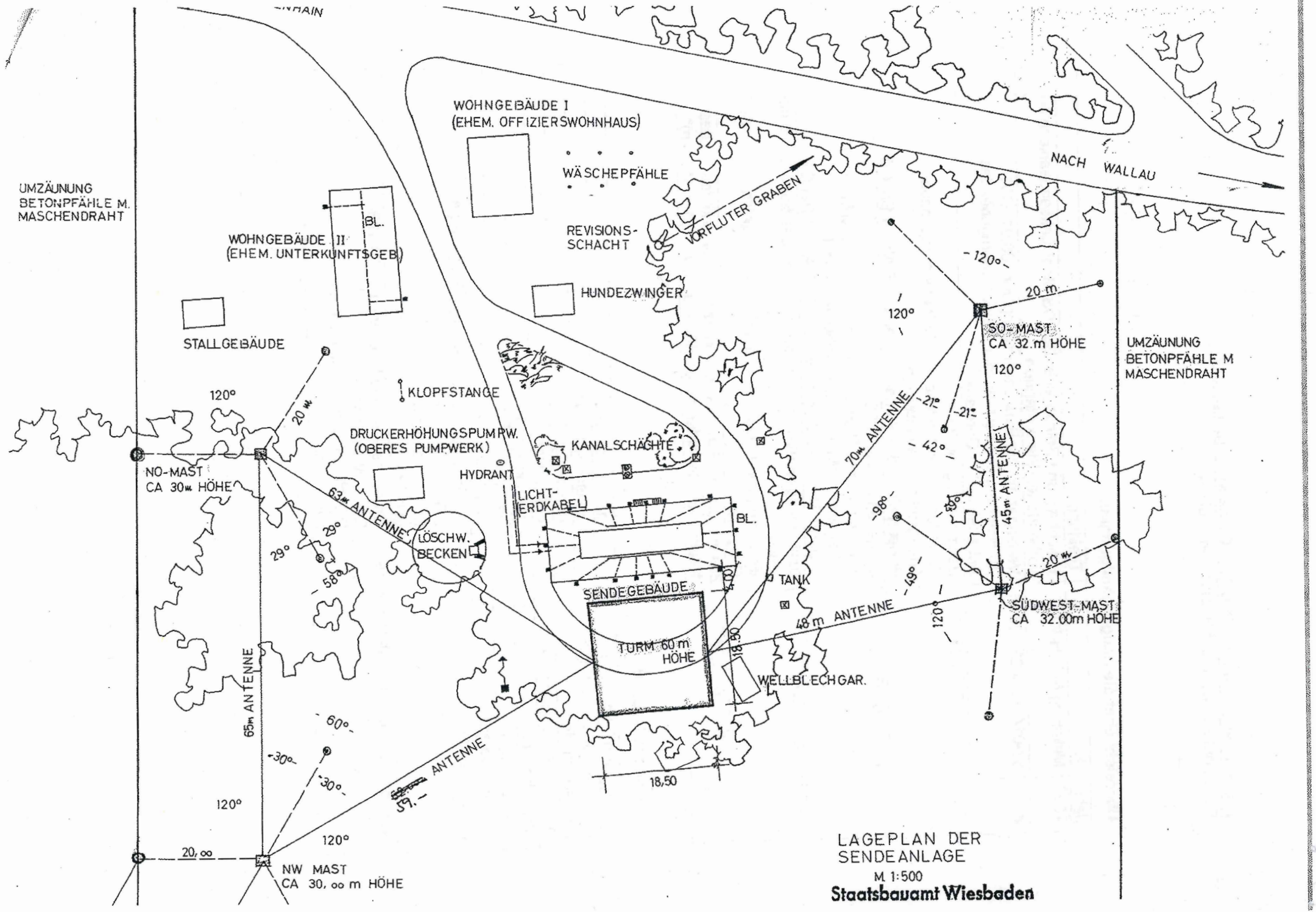

LAGEPLAN DER
SENDEANLAGE
M 1:500
Staatsbauamt Wiesbaden

HOFHEIM AM TAUNUS
Alles da, alles nah.

DER MAGISTRAT
Kreisstadt Hofheim am Taunus · Postfach 1340 · 65703 Hofheim am Taunus

Chinonplatz 2
65719 Hofheim am Taunus
www.hofheim.de

Telefon (06192) 202-0
Telefax (06192) 7654
E-Mail rathaus@hofheim.de

Steuer Nr 043/226/02500

Sprechzeiten der **Verwaltung**:
Mo – Fr 9.00 – 12.00 Uhr, Di 16.00 – 18.00 Uhr

Öffnungszeiten **Bürgerbüro** Tel. (06192) 202-270:
Mo, Di, Do 7.30 – 18.00 Uhr; Mi 7.30 – 14.00 Uhr
Fr 7.30 – 16.00 Uhr; Sa 9.00 – 12.00 Uhr

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Postfach 11 19 41
60054 Frankfurt am Main

Regionalverband FrankfurtRheinMain
Eingang: 01. Juni 2017

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
	FB 3.3/ [redacted]	[redacted]	-339	30.05.2017

Abteilung Planung
RV FRM
01. Juni 2017

AL	FNP/P	FNP/LP

Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplans/ Regionalen Flächennutzungsplans (TPEE); Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 2 BauGB bzw. §6 Abs. 4 HLPG i.V.m. §10 ROG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.03.2017 haben Sie uns im Rahmen der Behördenbeteiligung gebeten, zum Entwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien des Regionalplans/ RegFNPs Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Planung, Bauen, Umwelt und Verkehr (PBUV) wurde von der Stadtverordnetenversammlung ermächtigt, über die Stellungnahme der Stadt zu entscheiden. Nach Beschluss des PBUV am 29.05.2017 teilen wir Folgendes mit.

Die Kommunalwahl 2016 wurde in den betroffenen Ortsteilen vor Ort z.T. wesentlich von dem Thema Windenergieanlagen bestimmt. Dabei ist eine in der Bürgerschaft weit verbreitete Ablehnung der Errichtung von Windenergieanlagen deutlich geworden, die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie ist vor Ort offenkundig nicht gegeben. Aus diesem Grund wird es der Stadt Hofheim als Eigentümer eines Großteils der von den Vorranggebieten betroffenen Waldgrundstücken nicht möglich sein, einen Ausbau der Windenergie auf diesen Flächen zuzulassen oder gar aktiv selbst zu fördern.

Der Stadt Hofheim/Ts. ist im Regionalplan/RegFNP die Funktion als „Mittelzentrum im Ballungsraum" zugewiesen. Nach Grundsatz G3.2.2-3 sind Mittelzentren, die ein entsprechendes Flächenangebot aufweisen, Standorte für eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit.

Durch die Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung werden die zukünftigen Möglichkeiten der Siedlungserweiterungen für dringend benötigten Wohnraum eingeschränkt und dafür zusätzliche Hürden aufgebaut. Angesichts des voraussichtlichen Bevölkerungszuwachses sollte im Ballungsraum der Aufbau weiterer Restriktionen für die Wohngebietsentwicklung vermieden werden.

Taunus Sparkasse, BIC: HELADEF1TSK
IBAN: DE85 5125 0000 0002 0250 35
Nassauische Sparkasse, BIC: NASSDE55XXX
IBAN: DE38 5105 0015 0200 0000 05
Frankfurter Volksbank eG, BIC: FFVBDEFF
IBAN: DE41 5019 0000 0000 5292 06

Besuchern wird empfohlen, zur Anreise öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen, 3-Minuten-Fußweg zum Bus-/S-Bahnhof.

Die Darstellung von Vorranggebieten für die Windkraftnutzung im Erholungswald und in sonstigen Waldflächen im Stadtgebiet lehnen wir ab. Für den Bau von Windenergieanlagen in Waldflächen ist mit Rodungen in erheblichem Umfang zu rechnen, für die Windkraftanlagen incl. der Fundamente, für Wartungsflächen und für die notwendigen Zuwegungen. Dadurch werden zum einen naturräumliche Belange und Artenschutzbelange erheblich beeinträchtigt und zum anderen das Landschaftsbild und die in unserem Raum immer stärker unter Druck stehenden Erholungsfunktionen erheblich gestört. Dazu tragen neben den Flächenverlusten auch die zu befürchtenden Geräuschemissionen und Effekte des Schlagschattens bei, die den Erholungswert weiter verringern.

Im Hinblick auf die Artenschutzbelange weisen wir darauf hin, dass – wie auch in der Presse bereits zu lesen war – letzthin das Vorkommen der streng geschützten Wildkatze im Hofheimer Wald nachgewiesen wurde.

Die Umsetzung von Vorranggebieten im Wald bedingt zudem einen erheblichen Ausgleichsbedarf. Zusammen mit den erforderlichen Erschließungstrassen würden große Waldbereiche in Anspruch genommen. Zum einen müssten im Zuge der Ersatzaufforstungen die beanspruchten Waldflächen eins zu eins ausgeglichen werden. Zum anderen ist von einem beträchtlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarf auszugehen. Aufgrund der großen Flächenknappheit im Ballungsraum hätte dies zur Folge, dass landwirtschaftliche Flächen in größerem Umfang in Anspruch genommen müssten und damit verloren gehen würden. Zum anderen ist zu befürchten, dass der Ausgleich für dringend erforderliche Wohnbauerweiterungsflächen nicht mehr zu erbringen wäre.

Zudem möchten wir anmerken, dass die in der Planzeichnung eingetragenen Waldflächen im Hofheimer Stadtgebiet unvollständig sind, es gibt in Hofheim weitere großflächige Waldflächen in den weiß dargestellten Bereichen. Falls nur bestimmte Waldflächen gemeint sein sollten, regen wir an, dies in der Planlegende zu erläutern.

Für die im Entwurf enthaltenen Vorranggebiete im Gebiet des Regionalverbands sind außer der Angabe des Mindestkriteriums einer Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s keine Angaben zur Windhöffigkeit der einzelnen Vorranggebiete enthalten – im Gegensatz zum Entwurf des Regionalplans Südhessen, in dem jeweils die Windgeschwindigkeiten in 140 m Höhe angegeben sind. Der Verzicht auf diese Angabe im Gebiet des Regionalverbands erschwert eine Beurteilung zu diesem wesentlichen Eignungskriterium für Windkraft-Vorranggebiete.

Ergänzend weisen wir zu den einzelnen Vorranggebieten im Hofheimer Stadtgebiet auf folgende Aspekte hin:

Die Fläche **3005** halten wir weiterhin aus den folgenden Gründen für eine Windenergienutzung für ungeeignet:

- Die Fläche grenzt im Osten direkt an das FFH-Gebiet „Galgenberg bei Diedenbergen" sowie direkt an das Naturschutzgebiet „Im Weiher bei Diedenbergen" an. Schutzzweck des Naturschutzgebiets ist es, „die im Einflussbereich eines Quellzuflusses des Kassernbaches liegenden Reste artenreicher Feucht- und Frischwiesen langfristig zu sichern und die angrenzenden ausgedehnten Streuobstbestände wegen deren Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten und holzbewohnende Insekten zu pflegen und zu erhalten." Das FFH-Gebiet dient dem Schutz der artenschutzrechtlich streng geschützten Bechsteinfledermaus. Angesichts der zu erwartenden

Höhe raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke dieser direkt angrenzenden Schutzgebiete zu erwarten.

Im Westen befindet sich darüber hinaus in ca. 220 bis max. 320 m Abstand das Naturschutzgebiet „Kassernbachtal bei Wallau", so dass die Fläche zwischen zwei Naturschutz- bzw. FFH-Gebieten liegt.

Gem. Planbegründung des TPEE beträgt der Flächenumfang von Naturschutzgebieten nur 2,4% der Fläche Südhessens. Dies verdeutlicht die besondere Bedeutung dieser Gebiete, die unseres Erachtens die Einhaltung von Mindestabständen für raumbedeutsame Windenergieanlagen rechtfertigt. Aufgrund der angegebenen geringen Flächenausdehnung der Naturschutzgebiete hätten Mindestabstände insgesamt betrachtet nur relativ kleinflächige Flächenausschlüsse zur Folge.

Unabhängig davon sollte in der Einzelabwägung über den vorgeschlagenen Standort 3005 den in diesem Fall besonders negativen Auswirkungen auf die benachbarten Naturschutzgebiete und das FFH-Gebiet Rechnung getragen werden und auf den Standort verzichtet werden.

- Wir weisen darauf hin, dass in der Fläche 3005 zwei rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen in den Waldabteilungen 308 und 311 vorhanden sind, die zusammen eine Fläche von 7,7 ha aufweisen und die die Entwicklungsziele des FFH-Gebietes ergänzen. Die Fläche im Süden des Gebiets steht räumlich in direktem Zusammenhang zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet.
- Nach den bisherigen Karten zur Windhöffigkeit ist der Standort auch in dieser Hinsicht relativ ungünstig.
- Die Nähe zum Flugplatz Erbenheim spricht gegen den Standort.
- Weiterhin ist auf [redacted], Gemarkung Wallau (Zollhof 1) eine genehmigte Wohnnutzung vorhanden sowie auf [redacted], Gemarkung Diedenbergen (Dürrwiesen). Der Mindestabstand der Vorranggebiete von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich ist bei den genannten Grundstücken nicht eingehalten.
- Bei der Fläche 3005 handelt es sich um eine im städtischen Eigentum befindliche Waldfläche. Da die Stadt Hofheim als Grundstückseigentümer eine Windkraftnutzung dieses Bereichs aus den genannten Gründen weder befürwortet noch selbst beabsichtigt, ist die Umsetzbarkeit für einen Windpark an dieser Stelle nicht gegeben und eine Darstellung der Fläche 3005 als Vorranggebiet für Windenergie damit u. E. entbehrlich.

Auch den Teil des Vorranggebiets **3004** im Bereich des städtischen Flurstücks 14/2, Flur 1, Gemarkung Wallau und die sich südöstlich anschließenden Flächen beurteilen wir kritisch und sehen hier zumindest auf die genannte städtische Fläche bezogen keine Umsetzungschancen. Die darüber hinaus verbleibenden Flächenanteile erscheinen uns aufgrund der relativ geringen Größe als ungeeignet für die beabsichtigte Konzentrationswirkung. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der bandartigen Ausdehnung unangemessen hoch angesichts der eher geringen Zahl der dort bei einer Ausweisung denkbaren Windkraftanlagen.

Aufgrund der Lage der Fläche 3004 südwestlich von Langenhain sind Effekte des Schattenwurfs/ Schlagschattens im wohnortnahen Erholungsraum Langenhains und möglicherweise bis in die

Wohnsiedlungsbereiche hinein zu befürchten. Wir bitten, dies unter Annahme zukünftig zu erwartender Windenergieanlagentypen mit entsprechender Höhe zu berücksichtigen.

Nach unserer Kenntnis wurde schon vor einigen Jahren über einen geplanten Windpark im Bereich des Dachskopfs im Wiesbadener Stadtgebiet diskutiert. Dieses Vorhaben konnte aufgrund ablehnender Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West nicht umgesetzt werden und ist auch nicht in dem vorgelegten Entwurf des Regionalplans Südhessen – Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien enthalten. Auf die entsprechende direkt angrenzende Fläche 3004 dürften dieselben Gründe, die zum Ausschluss des „Dachskopf" aus dem Entwurf geführt haben, ebenfalls zutreffen, so dass auf die Darstellung der Fläche 3004 als Vorranggebiet für Windkraft verzichtet werden sollte.

Im Außenbereich befindet sich auf dem [redacted] Gemarkung Langenhain (Am Hübner) eine bemannte Funkstation. Dort sind auch Wohngebäude vorhanden und genehmigt.

Der Mindestabstand der Vorranggebiete von 600 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich ist bei dem genannten Grundstück nicht eingehalten.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass südöstlich des Vorranggebiets 3004 im dortigen Mittelhangbereich noch einige Reste von Magerwiesen und mageren Säumen mit einem reichen Artenspektrum teils geschützter Arten vorhanden sind, die durch Kompensationsmaßnahmen gefördert werden. Das Vorranggebiet tangiert mit der Südostecke diese wertvollen Bereiche.

Wir beantragen, auch auf das Vorranggebiet **3003** zu verzichten, da es sich um einen wesentlichen Erholungsraum handelt, der gut für Spaziergänger und Wanderer erschlossen ist. Die eingangs erläuterten negativen Wirkungen auf den Erholungsraum treffen insbesondere auch auf diese Flächen zu. Das Waldgebiet nördlich von Langenhain/ Östlich von Wildsachsen, in dem sich die Fläche 3003 befindet, gehört zum Naturpark Taunus und wird stark von Wanderern und anderen Erholungssuchenden frequentiert. Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen muss mit einem erheblichen Verlust an Erholungswert gerechnet werden.

Die Erholungs- und sonstigen Freiraumfunktionen unseres bereits stark durch technische Infrastruktur belasteten Ballungsraums und speziell der Stadt Hofheim sollten durch Vorranggebiete für Windenergieanlagen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden. Hofheim ist z.B. stark geprägt von Autobahnen, der ICE-Trasse und von Hochspannungsleitungen, deren Ausbau bekanntlich derzeit ebenfalls ansteht (z.B. Projekt „Ultranet" der Amprion GmbH).

Zur Fläche 3003 weisen wir zudem darauf hin, dass der Abstand zur genehmigten Bestandsbebauung auf dem durch B-Plan Nr. 4 „Junghainzehecken" als Wochenendhausgebiet festgesetzten [redacted], Gemarkung Wildsachsen mit unter 900 m als zu gering gewählt wurde. Wie im übrigen Plangebiet auch, sollte jedenfalls ein Mindestabstand von 1000 m zu solchen Gebieten gewählt werden.

Alle Teilflächen des Vorranggebiets 3003 grenzen direkt an das FFH-Gebiet „Wald östlich Wildsachsen" an. Die beiden südlichen Teilflächen des Vorranggebiets 3003 werden vom FFH-Gebiet eingerahmt, so dass hier eine Zerschneidungswirkung vorliegt. Die Auswirkungen eines Windvorranggebiets auf das Mikroklima beeinträchtigen u. E. auch den Schutzzweck des FFH-Gebiets.

Wir gehen aufgrund der vorgetragenen Argumente und Hinweise davon aus, dass auf die im Hofheimer Stadtgebiet geplanten Vorranggebiete aus den genannten Gründen verzichtet wird. Da die „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie innerhalb der Anlagenschutzbereiche um die Flugsicherungsanlagen" keine Ausschlusswirkung haben, sehen wir keinen zwingenden Grund dafür, dass die Flächen in dieser Größenordnung trotz der genannten Konflikte mit wesentlichen Belangen in den Plan aufgenommen werden müssen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]